



Regierungsrat

Luzern, 6. April 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1003

Nummer: A 1003
Protokoll-Nr.: 382
Eröffnet: 25.10.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Meyer-Huwylers Sandra und Mit. über Saatkrähen und Rabenkrähen und ihre Schäden an Kulturen

Zu Frage 1: Wie hat sich die Population der Saatkrähe und der Rabenkrähe in den letzten 20 Jahren verändert?

Bis vor 20 Jahren hat der Rabenkrähenbestand schweizweit stetig zugenommen. Seit den 2000er-Jahren stabilisiert er sich. Diese schweizweite Tendenz kann auch auf den Kanton Luzern übertragen werden – die kantonale Population der Rabenkrähe ist seit rund 20 Jahren relativ stabil. Bei der Saatkrähe sieht die Situation etwas anders aus. Diese Krähenart hat erst in den 1990er-Jahren begonnen, die Schweiz richtig zu besiedeln. Die Population steigt im Schweizer Mittelland immer noch an. Im Kanton Luzern deuten die Resultate der Nester-Zählungen an den Koloniestandorten durch die Schweizerische Vogelwarte jedoch auf eine Plafonierung der Brutbestände hin.

Zu Frage 2: Gibt es ein Monitoring der Schwärme und über brütende Kolonien?

Bei der Saatkrähe gibt es ein Monitoring des Brutbestands durch die Schweizerische Vogelwarte. Bei diesem werden jährlich vor dem Laubaustrieb die Anzahl Nester in den einzelnen Kolonien gezählt. Dies lässt Rückschlüsse auf die Entwicklung der Brutbestände zu – nicht aber auf die Entwicklung der nichtbrütenden Vögel.

Im Gegensatz zu den Saatkrähen sind Rabenkrähen territorial und brüten nicht in Kolonien. Bei den Rabenkrähen werden mittels Stichprobenerhebungen die Brutpaare gezählt (267 Stichprobenflächen schweizweit). Dadurch kann die Grösse und Entwicklung des Brutbestands geschätzt werden. Über den nichtbrütenden Anteil des Bestandes kann keine Aussage gemacht werden, da dieser nicht erhoben wird.

Zu Frage 3: Wie viele Meldungen über welche Schäden sind dieses Jahr gemeldet worden? Zunehmend oder abnehmend? Gibt es eine Statistik?

Im Vergleich zu den Vorjahren hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) im Jahr 2022 einen Anstieg von Meldungen über Krähenschäden festgestellt. Dieser Anstieg erfolgte insbesondere im Frühling während der Keimphase des Maises und der Sonnenblumen. Diese Zunahme der Schadenmeldungen ist weniger durch einen Populationsanstieg von Saat- oder Rabenkrähen begründet, sondern auf das Verbot des Beizmittels «Mesuro!»

zurückzuführen. Da gegen schadenstiftende Krähen Selbsthilfemassnahmen getroffen werden können, werden gemäss der Luzerner Jagdgesetzgebung Krähenschäden nicht vergütet. Deshalb werden die meisten Schäden gar nicht erst gemeldet und es erfolgt auch keine systematische Erfassung der Fälle.

Zu Frage 4: Welche Krähenart verursacht die grösseren Schäden? Mit welchen finanziellen Einbussen muss die Landwirtschaft jährlich und pro Hektare rechnen?

Über den ganzen Kanton gesehen dürften nach Einschätzungen der Dienststelle lawa meist Rabenkrähen hauptverantwortlich sein. Relevante Schäden können dabei fast nur durch die nichtbrütenden Schwärme verursacht werden, während brütende Rabenkrähenpaare eher zur Schadenminderung beitragen. Brutpaare vertreiben die Nichtbrüterschwärme der eigenen Art aus ihrem Territorium oder zumindest aus ihrem Nestbereich. Dort wo diese vorkommen, können lokal aber auch Saatkrähen für Schäden sorgen. Da die Saatkrähe in Kolonien brütet und sich die Nichtbrüter ebenfalls in diesen Kolonien aufhalten, kann bei dieser Art nicht unterschieden werden, welche Vögel für welche Schäden verantwortlich sind.

Wie in der Antwort zu Frage 3 bereits ausgeführt, sind über finanzielle Einbussen sowohl national wie kantonal keine Zahlen verfügbar.

Zu Frage 5: Welche Abwehrmassnahmen gibt es? Welche sind erfolgreich über Jahre? Welche Massnahmen sind in Siedlungsnähe eher problematisch?

Die Dienststelle lawa hat auf ihrer Webseite ein [Merkblatt](#) über erprobte und bewährte Abwehrmassnahmen aufgeschaltet. Es gibt verschiedene wirksame Abwehrmassnahmen wie zum Beispiel Greifvogelattrappen, Drachen, künstliche Rupfung, akustische Vergrämung oder Gaskanonen. Erfahrungsgemäss braucht es für ein erfolgreiches Verscheuchen in den meisten Fällen eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Methoden. Entscheidend sind dabei die korrekte Ausführung sowie die Wahl des richtigen Zeitpunkts. Es gilt, nicht zu früh und nicht zu lange zu vergrämen. Werden die Massnahmen richtig umgesetzt und nur so lange im Einsatz belassen, wie für das Aufkommen der Keimlinge notwendig (max. 3 Wochen), kann davon ausgegangen werden, dass die abschreckende Wirkung auch über die Jahre nicht nachlässt. Sobald die Krähen eine Massnahme aber als Täuschung durchschaut haben, ist diese Abwehrmassnahme in der Regel in den Folgejahren kaum noch wirksam.

Neben den Vergrämungsmassnahmen besteht auch die Möglichkeit der Bejagung. Die Bestände der Saat- und Rabenkrähe können von August bis Mitte Februar uneingeschränkt jagdlich reguliert werden. Während der Schonzeit für Brutpaare von Mitte Februar bis Ende Juli sind immer noch alle in Schwärmen lebenden Rabenkrähen jagdbar. Somit können die schadenstiftenden und in Schwärmen auftauchenden nichtbrütenden Rabenkrähen auf schadengefährdeten Kulturen ganzjährig bejagt werden.

Problematisch in Siedlungsnähe sind vor allem akustische Massnahmen, welche zu Ruhestörungen führen können. Auch jagdliche Massnahmen, wie Abschüsse, sind in Siedlungsnähe bezüglich Sicherheit und Lärm oft problematisch.

Zu Frage 6: Macht der Kanton Meldung an den Bund?

Seitens der Dienststelle lawa erfolgen keine Meldungen zuhanden des Bundes. Die genannten Arten sind jagdbar und im Kanton Luzern können sogar die Betroffenen im Rahmen der Selbsthilfe intervenieren.

Zu Frage 7: Wird die Landwirtschaft von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) proaktiv über die Thematik informiert?

Ja, es erfolgen jährlich Hinweise via Newsletter der Dienststelle lawa. Der Newsletter wird im Frühling vor Beginn der Problematik versendet. Daneben sind wiederholt Medienmitteilungen publiziert worden und bei Nachfrage werden Medienauskünfte erteilt. Zusätzlich wird die Thematik rund um Krähen im Frühling jeweils prominent und einfach auffindbar auf der [Webseite](#) der Dienststelle lawa platziert.

Zu Frage 8: Wie denkt man über eine wirksame Regulation der Bestände?

Wie bereits ausgeführt, können die Bestände der Saat- und Rabenkrähe von August bis Mitte Februar uneingeschränkt jagdlich reguliert werden. Während der Schonzeit von Mitte Februar bis Ende Juli sind nur Rabenkrähen in Schwärmen jagdbar, da dies die einzigen Krähenvögel sind, welche mit Sicherheit nicht brüten. Somit können die schadenstiftenden und in Schwärmen auftauchenden nichtbrütenden Rabenkrähen auf schadengefährdeten Kulturen auch im Frühling respektive ganzjährig bejagt werden.

Zu Frage 9: Sind andere Hilfsmittel, zum Beispiel biologische, bekannt, die das Beizen des Maissaatgutes erlauben?

Das Pflanzenzüchtungs- und Biotechnologieunternehmen KWS hat im Jahr 2022 einen Grossteil des Maissaatgutes mit «INITIO BirdProtect» gebeizt. Die Beizung ist nicht als Pflanzenschutzmittel gelistet, verspricht aber, Mais vor Vogelfrass zu schützen. Allerdings hat sich gezeigt, dass Krähen in diesen Flächen oftmals grosse Schäden anrichten und viele Flächen ein zweites Mal gesät werden müssen. «INITIO BirdProtect» ist zudem nicht auf der «Betriebsmittelliste 2023 für den biologischen Landbau in der Schweiz» gelistet. Ein Hilfsmittel, um Saatgut biologisch zu beizen, ist in der Schweiz nicht vorhanden.

Zu Frage 10: Die kantonale Gesetzgebung sieht Selbsthilfemassnahmen vor. Wieso sieht sie keine Entschädigung vor?

Das Kantonale Jagdgesetz ([KJSG](#)) postuliert die Regel, dass bei Arten, gegen welche die Betroffenen selbst zu Massnahmen bis hin zum Abschuss autorisiert sind, keine Entschädigungen erfolgen. Mit der Kompetenz für Selbsthilfemassnahmen und mit der Möglichkeit, die lokale Jägerschaft um Unterstützung zu bitten, haben die Betroffenen alle Möglichkeiten in der Hand, selbst aktiv einzugreifen. Dasselbe Prinzip gilt auch bei Schadenbedrohung durch Füchse oder Marder.